

Institutionelles Schutzkonzeptkonzept

Sankt Mauritius Lichtenberg



Inhalt

Institutionelles Schutzkonzeptkonzept Sankt Mauritius Lichtenberg	1
1.Präambel	3
2.Gegebenheiten	4
2.1.Orte.....	4
2.2. Aktivitäten	5
2.3. Strukturen.....	6
2.4 Personal	6
3. Verhaltenskodex.....	8
3.1 Verhaltenskodex der Gemeinde St. Mauritius	8
3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen.....	9
3.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	10
3.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	10
3.5 Beachtung der Intimsphäre	10
3.6 Geschenke und Vergünstigungen.....	11
3.7 Disziplinierungsmaßnahmen	11
3.8 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	11
4.Beschwerdeweg, Fragen, Rückmeldungen	12
5.Umgang mit Verdacht von sexualisierter Gewalt.....	13
6. Kontakt/Ansprechpartner	13
7. Anhang.....	14

1.Präambel

Dieses Institutionelle Schutzkonzept gilt für die Pfarrei Sankt Mauritius in Berlin (Berlin Lichtenberg, Friedrichshain-Kreuzberg).

Es dient auf Grundlage der diözesanen Richtlinien des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung vom 17.1.22) als Richtschnur und Hilfestellung bei der Arbeit und im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen im Rahmen der pastoralen Tätigkeiten.

Grundlage allen Handelns (pastoral, caritativ, in Gemeinschaft) mit und an den Mitmenschen im Gemeindekontext ist das christliche Menschenbild. Wir wollen gemäß unserem Pastoralkonzept lebendige Kirche in den Bezirken Lichtenberg und Friedrichshain sein. Um hierbei einen für alle sicheren Raum bieten zu können, ist dieses Schutzkonzept am 8.11.2023 vom Pfarreirat und am 24.04.2024 vom Kirchenvorstand beschlossen worden.

„Ehrenamt bedeutet für uns in Offenheit, Herzlichkeit und Authentizität mit anderen und für andere aktiv zu sein.“¹ Das bedeutet, dass nicht nur der Schutz der oben genannten Gruppen unabdingbar wichtig ist, sondern dass für Ehrenamtliche wie Hauptamtliche klare, befolgbare und verbindliche Regeln vorliegen, die Handlungssicherheit gewährleisten.

Hierbei wollen wir neben größtmöglicher Transparenz und konstruktiver Kommunikation auf hohe Standards in der Schulung und Aufklärung aller Aktiven setzen, wobei wir uns auf §10 der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin stützen. Bei der Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten sowie bei der Integration ehren-, neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter wiederum gilt der §4² als verbindliche Richtlinie.

¹ Pastoralkonzept Pastoraler Raum Friedrichshain-Lichtenberg, 18.11.2020

² Siehe ebenda

2.Gegebenheiten

2.1.Orte

Die Pfarrei bildet zusammen mit ihren Einrichtungen Kita und Hort sowie der katholischen Grundschule St. Mauritius ein Zentrum gelebten Glaubens, das in dieser Weise über Jahrzehnte gewachsen und auch im nichtchristlichen Umfeld bekannt und geschätzt ist. Zu den in unmittelbarer Nähe gelegenen Einrichtungen „Steinhaus“ (Ort kirchlichen Lebens, s. unten) und „Kiezspinne“ (kommunale Einrichtung) bestehen gute Kontakte; ebenso zu gesellschaftlichen und politischen Institutionen (z. B. Bezirksbürgermeister).

Die Pfarrei umfasst neben den Gemeinde St. Mauritius folgende Orte kirchlichen Lebens:

- die Kindertagesstätte St. Mauritius und die Grundschule St. Mauritius
- die Kongregation der Helferinnen
- die Jugendfreizeiteinrichtungen des Caritasverbandes Steinhaus und Holzhaus
- die Bahnhofsmission am Ostbahnhof
- die Beratungsstelle der Caritas „Kompetenz-Zentrum interkulturelle Öffnung der Altenhilfe“ und
- den Berliner Krisendienst
- die Gemeinschaft Brot des Lebens
- Gemeinschaft des Neokatechumenats

Kirchen als Gottesdienststandorte sind die Kirchen:

- Stankt Mauritius (Mauritiuskirchstraße 1, Berlin Lichtenberg)
- Sankt Pius (Palisadenstraße 72, Berlin Friedrichshain)
- Sankt Antonius (Rüdersdorfer Straße 45a, Berlin Friedrichshain)
- Heilige Dreifaltigkeit (Böcklinstraße 7-8, Berlin Friedrichshain)

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept bezieht sich auf den Kontakt/Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen bei den Tätigkeiten von Ehren-und Hauptamtlichen im gemeindlichen Kontext der Pfarrei St. Mauritius.

Für die in Trägerschaft der Pfarrei befindliche Kita St. Mauritius gilt ein eigenständiges Institutionelles Schutzkonzept. Für Einrichtungen in eigener Trägerschaft, die als Orte kirchlichen Lebens auf dem Pfarrgebiet von St. Mauritius liegen, gilt ebenfalls das jeweilige eigene Schutzkonzept

Nutzung von konkreten Räumlichkeiten

1. An den genannten Gottesdienststandorten wird für einen verantwortungsvollen Kontakt mit den Ministranten gesorgt. Es ist immer auf die Möglichkeit von ausreichendem und angemessenem Abstand zu achten.

Wo aufgrund räumlicher Enge in den Sakristeien, gerade bei größeren Veranstaltungen wie Festgottesdiensten das Gewährleisten von Abständen schwierig werden kann, wird für Ausweichmöglichkeiten für das Einkleiden und Vorbereiten gesorgt:

- St. Mauritius: Pfarrsaal und Jugendraum
- St. Pius: vordere Seitenkapelle, Pfarrsaal
- St. Antonius: Sakristeilager
- Heilige Dreifaltigkeit: Pfarrsaal

2. Für die Jugendarbeit (Pfarrjugend, Ministrantenarbeit) werden der Jugendraum und der Pfarrsaal am Standort St. Mauritius genutzt. Der Jugendraum befindet sich im Souterrain, es wird dafür gesorgt, dass der Zugang durch das untere Treppenhaus beleuchtet ist um dunkle Wege zu vermeiden. Es wird darauf geachtet, dass der Jugendraum nicht überfüllt genutzt wird. Bei höherem Platzbedarf wird in den Pfarrsaal ausgewichen.
3. Kindergottesdienste finden am Standort St. Mauritius statt. Dort werden diese im Kindergruppenraum (im Nebengebäude, ebenerdig, gut einsehbar vom Hof) oder im Pfarrsaal gefeiert. Die Entscheidung für einen dieser Räume, oder auch für beide, fällt nach Größe der Gruppe. Hierbei ist wichtig, dass nicht nur für die Kinder der Platz ausreicht, sondern gerade bei kleineren Kinder auch für Eltern oder sonstige begleitende Personen.
4. Kinder- und Jugendkatechese, Erstkommunionunterricht, Firmunterricht, Religionsunterricht und vergleichbare Formate und Aktivitäten finden in angemessenen Räumlichkeiten statt. Neben den Notwendigkeiten wie einladender Atmosphäre und der Möglichkeit zur Verwendung von Lehrmaterial und -medien ist darauf zu achten sichere Zugänge und ausreichenden Abstand zu ermöglichen. Genutzt werden daher neben dem Pfarrsaal und dem genannten Jugendgruppenraum Räumlichkeiten in der Grundschule St. Mauritius, die dafür besonders geeignet sind.³

Für alle Räumlichkeiten in denen Kontakt mit Schutzbefohlenen stattfindet gilt folgendes:

- Zur Bewertung der Eignung von Räumlichkeit für eine Verwendung ist neben dem jeweiligen unmittelbaren Zweck (z.B. für Gebet, Gottesdienst, Gemeinschaft oder Unterricht) immer auch die Frage nach der Sicherheit der Zugänge und nach ausreichenden Abstands- und Ausweichmöglichkeiten zu achten.
- „Dunkle Ecken“ sind zu vermeiden; Einsehbarkeit und ausreichende Helligkeit sind wo immer möglich zu gewährleisten.
- Türen bleiben bei Veranstaltungen unverschlossen und sind jederzeit für jeden zugänglich.

2.2. Aktivitäten

Relevante Aktivitäten in der Gemeindegarbeit sind

- Ministrantenarbeit und Ministrantendienst
- Jugendgruppe
- Kinderchor
- Kindergottesdienste
- Religionsunterricht
- Katechese, Kommunionunterricht, Firmunterricht
- Besuchsdienste
- Gottesdienstliche Angebote an anderen Orten, z.B. Altenheime
- Sonstige caritative Tätigkeiten, z.B. Fahrten zu Gottesdiensten etc.

³ Siehe hierzu auch „Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt an der Katholischen Schule St. Mauritius“

Bei allen Angeboten die von der Pfarrei ausgehen sind die Richtlinien zu Prävention des Erzbistums Berlin zu beachten.

In unserem pastoralen Handeln soll wie im Pastoralkonzept dargelegt im Glauben Gemeinschaft erlebbar werden. Dies ist nur möglich, wenn unsere Angebote als „sicher“ empfunden und die Orte unseres Handelns als „Schutzräume“ erlebbar sind.

Bei allen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass in Thematik, gewählten Mitteln und Methoden Übergriffigkeiten vorgebeugt und Offenheit und Freiwilligkeit gewährleistet wird.

Jeder hat das recht „Nein“ zu sagen. Im Rahmen dessen, dass Aufsichtspflichten nicht verletzt werden, kann jeder Teilnehmer an einer Aktivität nicht teilnehmen oder eine Veranstaltung verlassen.

2.3. Strukturen

Die Pfarrei Sankt Mauritius verfügt neben den vier oben genannten Gottesdienststandorten (Kirche mit Sakristei, jeweils Gemeinderäumlichkeiten) am Standort bei der Pfarrkirche St. Mauritius in Lichtenberg über ein zentrales Büro für Verwaltung und Kontakt.

Es gibt für alle Standorte und ehemaligen Teilgemeinden einen gemeinsamen, übergreifend zuständigen Pfarreirat.

Alle Aktivitäten werden zentral in verschiedenen Gremien, oder mit jeweils zuständigen Ehren-, Neben- oder Hauptamtlichen gemäß delegierter Verantwortung koordiniert. Dazu zählen Küster-, Lektoren- und Ministrantendienste, Besuchsdienste, Leitung und Planung der Kindergottesdienste, Katechesen, Ausflüge etc.

Letztverantwortlich bei Fragen der Zuständigkeit ist immer die Pfarreileitung in Gestalt des leitenden Pfarrers, sofern die Zuständigkeit nicht durch das kirchliche Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetz oder die Satzung für die Gemeinde- und Pfarreiräte geregelt ist.

2.4 Personal

Zum Zeitpunkt der Schriftlegung dieses Schutzkonzeptes gehört neben dem leitenden Pfarrer zum Personal der Pfarrei eine Gemeindereferentin, ein Kaplan, ein Diakon, der Verwaltungsleiter, ein Verwaltungsfachangestellter und zwei Sekretärinnen.

Je nach Art und Umfang der Tätigkeiten von Haupt- und Ehrenamtlichen wird für die entsprechende Schulung Sorge getragen.

Danach gilt folgendes:

- Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs- oder Personalverantwortung oder intensivem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (Insbesondere Priester, Diakone, Gemeindereferentin, Verwaltungsleitung, Kitaleitung, Kirchenmusiker) besuchen die zweitägige Intensivschulung

- Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (z.B. Kitamitarbeitende) und Ehrenamtliche, die intensiv mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten, Besuchen die sechstündige Basisschulung
- Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kinder oder Jugendlichen (z.B. Küster, Pfarrsekretär) besuchen die dreistündige Sensibilisierung. Die Sensibilisierung gilt auch für die Vorstandsmitglieder in Pfarreirat und Gemeinderäten sowie stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands.

Mindestens alle fünf Jahre ist für berufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Auffrischung bzw. Vertiefung vorgesehen. Die Schulungsnachweise werden an einem sicheren Ort im Pfarrbüro dokumentiert.

Präventionsbeauftragter

Es wird für die Pfarrgemeinde St. Mauritius vom Kirchenvorstand ein oder mehrere Präventionsbeauftragter benannt, der den leitenden Pfarrer und die Gremien dabei unterstützt die in Präventionsordnung und dazugehöriger Ausführungsbestimmung dargelegten Richtlinien zu gewährleisten.

Dazu gehört es, sicher zu stellen, dass Haupt- und Ehrenamtliche die notwendigen Schulungen absolvieren und auffrischen, das Räumlichkeiten auf ihre Eignung kontrolliert werden etc. Der Präventionsbeauftragte steht ebenfalls bei Fragen, Problemen und Beschwerden zur Verfügung. Hierzu muss die Person des Präventionsbeauftragten benannt und bekannt gemacht werden. Der Präventionsbeauftragte absolviert die Schulung für die gemeindlichen Präventionsbeauftragten des Erzbistums und nimmt an den regelmäßigen Treffen zum fachlichen Austausch teil.

Derzeit wird diese Aufgabe übernommen von:

Diakon Prof. Thomas Leyendecker

thomas.leyendecker@erzbistumberlin.de; Tel.: 01515 4040 953

Neue Ehrenamtliche/Mitarbeiter

Wenn sich neue Interessenten für ehrenamtliches Engagement in betroffenen Feldern melden, sind sie über Anforderungen wie Schulungen und Selbstverpflichtungen⁴ zu informieren. Die Leitung, gegebenenfalls der Präventionsbeauftragte, ist angehalten sich der Eignung der Interessenten bestmöglich zu vergewissern.

In der Pfarrei St. Mauritius sind nur Personen beschäftigt und ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aktiv, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen

⁴ Siehe hierzu „Gemeinsame Schutzklärung“ aus der „Ordnung zu Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“, 17.1.2022

haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung entsprechend §72a SGBVIII verurteilt worden sind.

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt bei Tätigkeitsbeginn, bei Ehrenamtlichen ab Volljährigkeit.

Mitarbeitende und Ehrenamtliche der Pfarrgemeinde erhalten von der Pfarrei für die Beantragung ihres erweiterten Führungszeugnisses ein Schreiben, dass das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen des beruflichen bzw. ehrenamtlichen Engagements benötigt wird. Für Ehrenamtliche wird das erweiterte Führungszeugnis dann kostenlos ausgestellt.

Bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird die Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Sexualstraftat enthält. Das Führungszeugnis wird weder kopiert noch im Original aufbewahrt. Die Einsichtnahme geschieht durch eine Person, die vom Kirchenvorstand dafür benannt wurde und eine Verschwiegenheitserklärung abgegeben hat. Die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt an einem sicheren Ort im Pfarrbüro

Im Weiteren ist auf die Qualifikation der neuen Aktiven hinzuwirken und sicherzustellen, dass die entsprechenden Schulungen absolviert werden.

Die Verantwortung für in der Pfarrei angestellte Mitarbeitende liegt beim leitenden Pfarrer mit dem Kirchenvorstand, für beim Erzbistum Angestellte beim Erzbischöflichen Ordinariat

Für alle Mitwirkenden ist die Kenntnisnahme und die Unterzeichnung der „Gemeinsamen Schutzerklärung“⁵ obligatorisch.

Darin verpflichten sie sich, in ihrem Verantwortungsbereich entschieden für den Schutz von Mädchen und Jungen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt einzutreten.

Die Gemeinsame Erklärung ist bei Tätigkeitsbeginn bzw. dem Beginn des ehrenamtlichen Engagements zu unterzeichnen. Für die Pfarrgemeinde als Träger unterzeichnet der Pfarrer die Schutzerklärung. Eine unterschriebene Ausfertigung der Gemeinsamen Schutzerklärung erhält die/der Mitarbeitende, eine wird im Pfarrbüro an einem sicheren Ort aufbewahrt

Die „Empfehlungen für Bewerbungsverfahren und Erstgespräche mit möglichen neuen Ehrenamtlichen“⁶ des Erzbischöflichen Ordinariats enthalten alle relevanten Hinweise und Richtlinien. Diese sind einzuhalten

3. Verhaltenskodex

3.1 Verhaltenskodex der Gemeinde St. Mauritius

⁵ „Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zu Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“, Februar 2022, im Anhang

⁶ „Empfehlungen für Bewerbungsverfahren und Erstgespräche mit möglichen neuen Ehrenamtlichen“ zur Prävention von sexualisierter Gewalt entsprechend §4 der Präventionsordnung, Stand 27.8.2014

Der Begriff »Verhaltenskodex« wird in der Präventionsarbeit unterschiedlich verstanden. Hier meint er klare und konkrete Regeln für das Handeln in besonders sensiblen Situationen für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter Umgang mit Schutzbefohlenen.

Mehr Achtsamkeit hilft, eine sicherere Umgebung für Kinder aufzubauen und feinfühlig dafür zu werden, wie die Rechte von Schutzbefohlenen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können. Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Sie beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Dies kann erleichtern und das eigene Handeln bereichern.

Für einen Verhaltenskodex stellt diese Perspektive die jeweilige Kultur des Umgangs in einer Einrichtung und die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Sie setzt darauf, dass Regeln Ausdruck dieser Haltung und Kultur der Achtsamkeit sind, von den Beteiligten partizipativ erstellt werden, Übertretungen und Fehler offen angesprochen und reflektiert werden können und ein „einmal aufgestellter Verhaltenskodex regelmäßig daraufhin überprüft wird, ob er ein Miteinander der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung sowie den Einsatz für die Kinderrechte zu entfalten hilft.“⁷

3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit mit Kindern ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Minderjährigen.

Für alle Aktiven der Pfarrei St. Mauritius gilt:

- Ein respektvoller Umgang miteinander.
- Körperkontakt: Die Signale der Kinder, Jugendlichen und anderer Schutzbefohlener werden beachtet und respektiert. Körperkontakt muss dem Wohl des Gegenübers entsprechen, altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Die Aktiven machen eigene Grenzen deutlich.
- Unangenehme Situationen, wie z.B. Vorkommnisse, die evtl. Verletzungen des Verhaltenskodex sein könnten, werden den Verantwortlichen offengelegt. Gegebenenfalls werden Eltern werden informiert.
- Verwandtschaftsverhältnisse/Freundschaften zu Familien von Schutzbefohlenen werden gegenüber allen Beteiligten transparent gemacht.
- Einzelgespräche finden einsehbar, z.B. auf dem Flur oder bei offenen Türen statt.
- Übernachtung:
 - Begleitpersonen und Kinder übernachten in getrennten Räumen.

⁷ Vgl. Zimmer, Andreas u.a.: Sexueller Missbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention, Weinheim und Basel 2014, S.237

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeleitung und der Information der Eltern.
- Schlafräume, Dusch- und Toilettenräume werdengleichgeschlechtlich genutzt. Sie werden von Begleitpersonen nur nach Anklopfen betreten.
- In Heimwehsituationen wird im Beisein anderer angemessen nach Formen des Tröstens gesucht. Dabei setzt sich die Begleitperson nie auf das Bett des Kindes, gegebenenfalls auf einen Stuhl neben das Bett.

3.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitern können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von beispielsweise Kindern und Jugendlichen stärken.

Für die Aktivitäten der Pfarrei St. Mauritius gilt:

- Die Mitarbeiter verwenden grundsätzlich keine zweideutigen Begriffe, keine anzügliche Bemerkungen und äußern sich nicht diskriminierend.
- Die Mitarbeiter tragen keine bauchfreie Kleidung, keine kürzeren Röcke/Hosen als bis zur Mitte des Oberschenkels, die Unterwäsche ist nicht sichtbar.

3.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Für die Aktivitäten der Pfarrei St. Mauritius gilt:

- Es wird respektiert, wenn Schutzbefohlene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und derer der Sorgeberechtigten). Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten bei Internetkontakte (z.B. soziale Netzwerke, Email, Messenger-Dienste) mit Schutzbefohlenen strikt auf Unterscheidung von privaten und Pastoralen Verbindungen. Grenzen zwischen diesen Sphären sind unbedingt zu achten.

Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeitenden verboten

3.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl von Schutzbefohlenen, als auch der betreuenden ehren- und hauptamtlichen Aktiven zu achten und zu schützen.

Es gilt:

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Diese, das Reinigungspersonal etc. kündigen ihr Betreten an.
- Bezugspersonen und Minderjährige duschen getrennt.
- Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre zu respektieren: Es wird gegebenenfalls altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bei Erste-Hilfe-Fällen sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder/Jugendlichen zu respektieren: Handlungen finden nur mit deren Einverständnis und im Beisein einer weiteren Person statt. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist.
- Umkleidesituationen: Betreuende betreten nur nach Anklopfen den Umkleideraum, außer Gefahr ist in Verzug. Unbeschadet dessen gilt die Mitteilungspflicht.

3.6 Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, ob als Dankeschön oder zu sonstigen Zwecken sollen als Ausdruck von Anerkennung und Wertschätzung verstanden werden. Es ist darauf zu achten, dass sie nicht dazu führen, Abhängigkeiten zu schaffen oder Druck irgendeiner Art aufzubauen.

Geschenke, Geldgeschäfte, Zuwendungen und Vergünstigungen zwischen Mitarbeitern und Schutzbefohlenen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Geschenke einer ganzen Gruppe oder an eine Gruppe im unmittelbaren Kontext der Arbeit sind möglich. Dabei ist immer Transparenz zu wahren.

3.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel sind.

Es gilt:

- Disziplinierungsmaßnahmen stehen im direkten Bezug zum Fehlverhalten.
- Eventuell eingeleitete Maßnahmen werden im Pastoralteam bzw. an zuständiger oder verantwortlicher Stelle transparent gemacht. Maßnahmen und Regeln werden im Team abgesprochen und abgeglichen. Gegebenenfalls werden Eltern über Maßnahmen informiert.

3.8 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Im Alltag kann es zu einer Regelübertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit herauskommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Regeln machen nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter(innen)verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind.

Für die Aktivitäten der Gemeinde St. Mauritius gilt:

- Wir sprechen uns grundsätzlich auf das Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung an.
- Auch im Rahmen von Gremienrunden gibt es Raum für Feedback und Austausch.
- Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber dem Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung transparent. In schwerwiegenden Fällen wird der leitende Pfarrer informiert.
- Alles, was Aktive sagen oder tun, dürfen Schutzbefohlene weitererzählen, es gibt darüber keine Geheimhaltung. Dies gilt auch für die Beichte. Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester, nicht aber für Kinder und Jugendliche, die das Beichtsakrament empfangen

4. Beschwerdeweg, Fragen, Rückmeldungen

Fragen und Rückmeldungen sind zu allen Belangen erwünscht. Alle Mitarbeiter sind dazu angehalten, sich am Prozess der andauernd notwendigen Aktualisierung und Verbesserung zu beteiligen. Ebenso ist für die Aktiven, vor allem erwachsene, eine grundsätzlich selbstkritische Haltung geboten. Um dies zu gewährleisten ist darauf zu achten, dass bei allen Angeboten einerseits Foren angeboten werden, um in der Gruppe zu reflektieren und andererseits das persönliche Gespräch mit Verantwortlichen möglich ist.

Dies muss je nach Anlass auf den beiden Ebenen der Aktiven und der aller Teilnehmer ermöglicht werden.

Im Fall von Konflikten oder Beschwerden können diese geäußert werden:

- In Reflexionsrunden (z.B. am Ende von Veranstaltungen)
- Schriftlich (über den Briefkasten, per Post, per Mail)
- Persönlich, bei Personen des Vertrauens oder den Präventionsbeauftragten

Alle Meldungen sind ernst zu nehmen und ihnen ist nachzugehen. Diesbezügliche Gespräche sollten ergebnisoffen geführt werden. Kinder und Jugendliche erhalten eine wertschätzende Rückmeldung auf ihr Anliegen/ ihre Beschwerde. Wann immer möglich sollen die betreffenden Personen einbezogen und gegebenenfalls Gruppenleiter informiert werden. Sollte keine Klärung, bei Bedarf auch mit der Gemeindeleitung, nicht herbeizuführen sein, können auch Stellen auf diözesaner Ebene oder von außerhalb mit einbezogen werden.

5. Umgang mit Verdacht von sexualisierter Gewalt

Im Fall eines entsprechenden Verdachts ist zwingend, den Richtlinien „Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter in einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin“⁸, https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Amtsblaetter/2020-01_Amtsblatt_ANL_Ordnung_Umgang_Missbrauch.pdf, zu folgen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, jeden Verdacht dem Pfarrer oder einer vom Erzbistum beauftragten externen Ansprechpersonen bekanntzumachen. Diese informieren den Ordinarius/ Generalvikar des Erzbistums Berlin. Das weitere Verfahren regeln die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin. Das Vorgehen bei Verdacht im Detail finden Sie im Anhang.

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden weiter unten benannt.

Betroffene und deren Angehörige, die sich zunächst nicht an die Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Erzbistum Berlin wenden möchte, können sich – auch anonym – erst durch die Fachberatungsstelle Kind im Zentrum beraten lassen.

Diese wird vom Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) getragen und steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einem katholischen Rechtsträger.

Telefonische Erreichbarkeit: 030/282 80 77, Mo-Fr von 10-13 Uhr und Mo-Do von 15-17 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten kann eine Nachricht hinterlassen werden (Rückruf innerhalb von 24 Stunden).

Jedem Vorkommnis und jedem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird konsequent nachgegangen. Bei den Verfahren ist zu unterscheiden, ob sich die Beschuldigung auf eine externe Person oder auf Mitarbeiter in der Gemeinde bezieht.

6. Kontakt/Ansprechpartner

In der Pfarrei:

Präventionsbeauftragter der Gemeinde St. Mauritius:
Diakon Prof. Thomas Leyendecker,
thomas.leyendecker@erzbistumberlin.de; Tel.: 01515 4040 953

⁸ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Januar 2020

Maria Kehlenbrink, Mitglied des Pfarreirats
maria.kehlenbrink@web.de; Tel.: 0175 34428206

Auf Diözesanebene:

Burkhard Roß
Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin
Tel.: 030 / 204 548 3-27
E-Mail: burkhard.rooss@erzbistumberlin.de

Unabhängige Ansprechpersonen:

Dina Gehr Martinez

Postadresse:

Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte - persönlich und vertraulich -
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin, Tel.: 0176/72 48 02 86, Gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Greta Kluge

Postadresse:

Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragter - persönlich und vertraulich -
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin, Tel.: 0151/70 37 60 22, Kluge@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch

Postadresse:

Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragter - persönlich und vertraulich -
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin, Tel.: 0176 / 45 98 73 46, Reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de

Fachberatungsstelle Kind, vom Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF):

Telefon: 030/282 80 77

7. Anhang

- Empfehlungen für Bewerbungsverfahren und Erstgespräche mit möglichen neuen Ehrenamtlichen:

https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/22-02-01EmpfehlungenBewerbungsverfahren.pdf

- Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung):
https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/Dokumentencenter/extern/Amtsblaetter/aktuelles_Jahr_Monatsausgaben/2022-02_Amtsblatt_Anlage_Praeventionsordnung.pdf

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzzerklärung bekräftigt.

St. Mauritius – Berlin Friedrichshain-Lichtenberg

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin.

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meiner Pfarrei zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies unverzüglich dem Pfarrer mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.

Datum

Unterschrift Pfarrer Msgr. Winfried Onizazuk

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.